

Die Stadt Frankfurt am Main

– vertreten durch den Magistrat –

und

Die Stadt Offenbach am Main

– vertreten durch den Magistrat –

Schließen folgende

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Rechtsgrundlage §§ 50, 71 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und §25 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG)

Präambel

Die Stadt Frankfurt a. M. und die Stadt Offenbach a. M. beabsichtigen, im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen 50 Mietwohnungen im Neubauvorhaben der ABG Frankfurt Holding auf dem ehemaligen Werksgelände der MAN Roland in der Christian-Pleß-Str. in Offenbach am Main, mit insgesamt 172 Mietwohnungen, gemeinsam zu fördern. Die Stadt Offenbach a.M. hat nach Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbs Planungsrecht für die Flächen geschaffen. Die Erschließung ist gesichert.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt unter Bereitstellung von Landesmitteln aus dem Kontingent der Stadt Offenbach a.M. und kommunalen Mitteln der Städte Frankfurt a.M. und Offenbach a.M., entsprechend den Richtlinien zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch öffentliche Mittel (Richtlinie des Landes Hessen für die soziale Wohnraumförderung, hier Mietwohnungsbau).

Die Städte Frankfurt a.M. und Offenbach a.M. fördern über den kommunalen Mindestanteil gemäß Richtlinie des Landes hinaus mit kommunalen Mitteln in Höhe von insgesamt 38.900,- € pro Wohneinheit zur Erreichung einer Kaltmiete von 5,20 Euro pro qm Wohnfläche im Passivhausstandard.

Die Stadt Frankfurt a.M. fördert 32, die Stadt Offenbach a.M. 18 der insgesamt 50 zu fördernden Mietwohnungen.

Die Festlegung des Wohnungsgemenges und die wohnungsbauliche Abstimmung des Projektes erfolgte gemeinsam durch die Städte Frankfurt a. M. und Offenbach a. M.. Sie orientiert sich an den Leitlinien zur Vergabe von Darlehen im geförderten Mietwohnungsbau der Stadt Offenbach a.M.. Die jeweils durch die Stadt Frankfurt a.M. oder Offenbach a.M. geförderten Wohneinheiten sind eindeutig der jeweiligen Stadt zugeordnet (siehe Anlage c).

Das Bauvorhaben der ABG Frankfurt Holding, Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Elbestraße 48, 60329 Frankfurt a. M., wird als Passivhaus errichtet. Planendes Architekturbüro ist Landes und Partner, Hanauer Landstr. 52, 60314 Frankfurt a.M..

1. Die 32 von der Stadt Frankfurt a.M. geförderten Mietwohnungen sind für sozialwohnungsberechtigte Haushalte bestimmt, die beim Frankfurter Amt für Wohnungswesen als wohnungssuchend registriert sind. Für diese Wohnungen ist in allen Belangen die Stadt Frankfurt a.M. zuständige Stelle im Sinne des HWoFG. Die 18 von der Stadt Offenbach a.M. geförderten Mietwohnungen sind für sozialwohnungsberechtigte Haushalte bestimmt, die beim Offenbacher Wohnungsamt als wohnungssuchend registriert sind. Für diese Wohnungen ist in allen Belangen die Stadt Offenbach a.M. zuständige Stelle im Sinne des HWoFG.
2. Beide Städte übernehmen gemeinsam die Verantwortung für eine sozial ausgewogene Belegung der Förderwohnungen und verpflichten sich, gegenüber der ABG Frankfurt Holding darauf hinzuwirken. Zur Umsetzung dieses Zieles wird die Stadt Frankfurt a.M. für die Belegung der 32 Frankfurter Wohnungen (siehe Ziffer 1) jeweils eine Auswahl von wohnungssuchend registrierten Haushalten an die ABG Frankfurt Holding übermitteln (gem. § 4 Abs 9 HWoFG). In dieser Auswahl wird ein Anteil an Haushalten, die laufend Leistungen nach SGB II bzw. XII beziehen, von 30 % nicht überschritten.
Die endgültige Mieterauswahl erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der vorstehenden Vereinbarungen durch die ABG.
3. Sollte ausnahmsweise bei Erst- und Wiedervermietung eine Belegung gem. Ziffer 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist (analog § 3 der Verordnung zu § 5a HWoBindG) nicht möglich sein, kann die ABG Frankfurt Holding in Abstimmung mit den Wohnungsämtern die jeweilige Wohnung an einen Haushalt, der die Voraussetzungen nach § 4 HWoBindG erfüllt, vermieten.

4. Beide Städte verpflichten sich, diese Vereinbarung sinngemäß zu ändern und zu ergänzen, wenn einzelne Teile unwirksam werden sollten.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Anlagen

- a) Lageplan
- b) Wohnflächenberechnung mit Zuordnung zum Fördermittelgeber sowie Wohnungsgröße und -bezeichnung
- c) Grundrisse der geförderten Wohnungen mit Wohnungsbezeichnung

Horst Schneider
(Oberbürgermeister
Offenbach a.M.)

Peter Feldmann
(Oberbürgermeister
Frankfurt a.M.)